

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Aufenthalt in der Jugendbegegnungsstätte e.V. am Kutzowsee

1. Abschluß des Aufenthaltsvertrages

Mit der Anmeldung bietet der Anmeldende der Jugendbegegnungsstätte den Abschluß eines Aufenthaltsvertrages verbindlich an.

Die Anmeldung ist schriftlich vorzunehmen. Sie erfolgt durch den Anmelder, auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einstehen, sofern er eine entsprechend gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche oder gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Jugendbegegnungsstätte zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

Weicht der Inhalt der Annahmestellung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Jugendbegegnungsstätte vor, an das sie sich für die Dauer von 10 Tagen gebunden hält. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmeldende innerhalb der Bindungsfrist der Jugendbegegnungsstätte schriftlich die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

Grundsätzlich ist mit Vertragsabschluß der Aufenthaltspreis fällig.

Erfolgt die Vertragsschließung mehr als 30 Tage vor Beginn des Aufenthaltes, so ist spätestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthaltes der Preis zu zahlen.

Erfolgt die Anmeldung 90 oder mehr Tage vor Aufenthaltsbeginn, so ist bis zum 90. Tag 50 % des Aufenthaltspreises und spätestens am 30. Tag vor Beginn des Aufenthaltes der Restbetrag an die Jugendbegegnungsstätte zu zahlen.

Es wird der Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen. Anträge der Versicherungsgruppe Hanse Merkur liegen bei.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Jugendbegegnungsstätte sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Aufenthaltsbestätigung.

Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

Die Jugendbegegnungsstätte ist verpflichtet, den Anmelder über Leistungsänderungen oder Abweichungen zu informieren.

Die Jugendbegegnungsstätte ist berechtigt, im Rahmen der im Vertrag angegebenen Punkte Änderungen bei der Art der Zimmer und ihrer Belegung vorzunehmen.

5. Rücktritt durch den Anmelder, Ersatzpersonen

Der Anmelder kann von diesem Vertrag vor der Anreise jederzeit zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Jugendbegegnungsstätte. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Tritt der Anmelder vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, hat die Jugendbegegnungsstätte Anspruch gegen den Anmelder auf Zahlung von

- 25 % des vereinbarten Preises bei Rücktritt bis 70 Tage vor Aufenthaltsbeginn,
- 50 % des vereinbarten Preises bei Rücktritt bis 60 Tage vor Aufenthaltsbeginn,
- 80 % des vereinbarten Preises bei Rücktritt bis 20 Tage vor Aufenthaltsbeginn

Danach wird in jedem Fall der volle Aufenthaltspreis fällig.

Trifft der Anmelder den Aufenthalt später an oder reist er vor Ablauf der vereinbarten Zeit ab, hat er den vereinbarten Aufenthaltspreis ungeschmälert an die Jugendbegegnungsstätte zu zahlen.

6. nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Anmeldende einzelne Leistungen des Vertrages infolge vorzeitiger Abreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die Jugendbegegnungsstätte bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder gewerbliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt bzw. Kündigung durch die Jugendbegegnungsstätte

Die Jugendbegegnungsstätte kann in folgenden Fällen vor Antritt des Aufenthaltes vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt des Aufenthaltes den Vertrag kündigen:

a) bis zwei Wochen vor Reiseantritt,

bei Nichterreichen einer vorgesehenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn im Vertrag für die entsprechende Aufenthaltszeit auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen ist. In jedem Fall ist die Jugendbegegnungsstätte verpflichtet, die Anmelder unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung des Aufenthaltes hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

b) bis vier Wochen vor Reiseantritt

wenn die Durchführung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Jugendbegegnungsstätte deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen so gering ist, daß ihr im Falle der Durchführung des Aufenthaltes entstehende Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Aufenthaltszeit, bedeuten würde.

Ein Rücktrittsrecht der Jugendbegegnungsstätte besteht jedoch nur, wenn sie die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat, wenn sie die zu ihrem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn sie dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat.

Wird der Aufenthalt aus diesen Gründen abgesagt, so erhält der Anmelder den eingezahlten Reisepreis abzüglich pauschaler Buchungskosten zurück, soweit der Anmelder nicht von einem Ersatzangebot Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird der Aufenthalt infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Jugendbegegnungsstätte, als auch der Anmelder den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag auf diesem Weg gekündigt, so kann die Jugendbegegnungsstätte für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Außerordentliche Kündigung

Die Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Die Jugendbegegnungsstätte kann ohne Einhaltung einer Frist insbesondere dann kündigen, wenn der Anmelder die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Jugendbegegnungsstätte nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt die Jugendbegegnungsstätte, so behält sie den Anspruch auf den Aufenthaltspreis; sie muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. An- und Abreise

Für An- und Abreise ist jede Vertragsseite selbst verantwortlich.

Die Anreise erfolgt zum Anreisetag im Zeitraum von 9.00 Uhr - 10.00 Uhr, die Abreise am vertraglich vereinbarten Abreisetag bis spätestens 10.00 Uhr.

11. Besuche

Besuche von Familienangehörigen, Bekannten oder Freunden sind unerwünscht im Interesse des geordneten Ablaufs, als auch aus Gesichtspunkten von Ordnung und Sicherheit.

12. Rechtsvertreter

Die Jugendbegegnungsstätte wird vertreten durch Rechtsanwalt Karl-Heinz Baier.